

DER UNSITTLICHE ARARAT.

Das Schöffengericht München hat am 3. November 1920 einen vom Amtsrichter Wiedemann und Gerichtsschreiber Aufschläger unterzeichneten Strafbefehl an mich geschickt. In diesem Schriftstück heißt es:

»Nach einer polizeilichen Anzeige sollen Sie die Nummer 7 der Zeitschrift „Der Ararat“ vom April 1920 die auf Seite 64 die Wiedergabe einer Radierung von J. Eberz (mit der Darstellung einer dem Beschauer den Geschlechtsteil weisenden nackten Frau und eines im Begriffe den Beischlaf an ihr zu vollziehen stehenden Mannes) enthält, also eine das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzende Darstellung zum Zwecke der Verbreitung vorrätig gehalten haben, und sich dadurch gegen die Vorschriften des § 184 Z.L.RStGR. verfehlt haben.«

Es wurde mir zur Wahl gestellt, ob ich einen zehntägigen Arrest oder eine Geldstrafe von 100 Mk. vorzöge. Ich übersandte dem Schöffengericht 100 Mk. Honorar für seinen Ararat-Beitrag. Zu der Urteilsbegründung möchte ich nur folgendes bemerken:

Wer die inkriminierte Radierung J. Eberz kennt (ihre nochmalige Abbildung würde mir als Rückfälligkeit ausgelegt werden) wird zugeben müssen, daß die richterliche Bildinterpretation dort, wo sie von den Absichten des Mannes spricht, den objektiven Tatbestand übergreift und einer eindeutig orientierten Phantasie freies Spiel läßt. Es wäre wohl möglich, daß ein moralisch weniger empfindlicher Beschauer Haltung und Gebärde des Mannes unverfänglicher deutet, als es der Strafbefehl tut. Ich gebe dem Amtsrichter noch zu bedenken, zu welchen Ergebnissen man käme, wenn man seine Interpretationsmethode auf gewisse Bilder der alten oder der neuen Pinakothek anzuwenden versuchte. Niemand, der z. B. die Rubens-»Schäferszene« in der alten Pinakothek kennt, wird bestreiten wollen, daß man vor diesem Bilde mit ungleich größerer Berechtigung zu denselben Schlußfolgerungen gelangen könnte, wie vor der Radierung J. Eberz. Zum Beweise dieser Behauptung wage ich es, eine photographische Wiedergabe des Gemäldes im »Ararat« zu reproduzieren — allerdings auf die Gefahr hin, dadurch wiederum gegen den § 184 Z.L.RStGR. zu verstoßen.

München, im November 1920.

HANS GOLTZ.



Rubens

Schäferszene